



**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.178.402

Wien, am 15. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Oxonitsch, Genossinnen und Genossen haben am 15. Februar 2024 unter der Nr. **17816/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gastgeschenke“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 4 bis 6:**

- *Welche Gastgeschenke erhielten Sie oder Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 bei Auslandsbesuchen bzw. von Vertreter:innen anderer Staaten im Inland überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person, einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk in das Vermögensverzeichnis aufgenommen wurde)*
- *Wo befinden sich die Gastgeschenke im Sinne der ersten Frage derzeit?*
- *Welchen Gesamtwert hatten die Gastgeschenke der Jahre 2018 bis 2023?*
- *Sind seit dem Jahr 2018 erhaltene Gastgeschenke verlustig gegangen und wenn ja, welche?*
  - a. *Wurden Nachforschungen zum Verbleib dieser Gastgeschenke angestellt und welches Ergebnis hatten diese?*

*b. Welchen Wert hatten die verlustig gegangenen Gastgeschenke?*

Bei offiziellen Terminen beziehungsweise Arbeitsbesuchen ist es im internationalen Kontext üblich, dass Gastgeschenke übergeben werden. Der Austausch von Gastgeschenken hat eine große historische Tradition und ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Der Austausch von Ehrengeschenken zählt somit zum diplomatischen Usus. Die anfragegegenständliche Veröffentlichung würde Grundregeln der Courtoisie gravierend verletzen und könnte dadurch diplomatische Beziehungen beeinträchtigen. Daher muss von der gewünschten Detaildarstellung Abstand genommen werden.

**Zur Frage 2:**

- *Bestehen Vorschriften, wie mit solchen Gastgeschenken umzugehen ist und wenn ja, welche seit wann?*

Die Vorgehensweise im Fall von Ehrengeschenken ist für öffentlich Bedienstete in § 59 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idGF, (bzw. für Vertragsbedienstete in § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948 idGF, iVm § 59 BDG 1979) geregelt.

Die Definition der Ehrengeschenke befindet sich in § 59 Abs. 3 BDG 1979, wonach Ehrengeschenke Gegenstände sind, die den öffentlich Bediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstituten für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

Klargestellt ist zudem, dass öffentlich Bedienstete Ehrengeschenke entgegennehmen dürfen. Nimmt eine öffentlich Bedienstete beziehungsweise ein öffentlich Bediensteter Ehrengeschenke entgegen, hat sie oder er die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Dienstbehörde hat das Ehrengeschenk sodann als Bundesvermögen zu erfassen. Weiters sind die eingegangenen Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen (§ 59 Abs. 4 BDG 1979).

Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können den öffentlich Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden (§ 59 Abs. 5 BDG 1979).

§ 59 Abs. 3 BDG 1979 ist bereits am 1. Jänner 1980 in seiner grundlegenden Form in Kraft getreten (vgl. BGBl. Nr. 333/1979). Die Regelung der Ehrengeschenke hat sodann im Zuge von Novellen über die Jahre immer wieder Anpassungen erfahren, wobei die Regelung in seiner jetzigen Form seit der 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 205/2022, besteht.

**Zu den Fragen 3, 8, 9 und 13:**

- *Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?*
- *Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob Ihre Vorgänger: innen seit dem Jahr 2018 Gastgeschenke erhalten haben, die nicht Ihrem Ressort übergeben, sondern auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt im Besitz der jeweiligen Personen verblieben?*
  - a. *Wenn ja, um welche handelte es sich und von wem wurden diese aus welchem Anlass übergeben?*
  - b. *Welchen Wert hatten diese?*
  - c. *Wurde in diesem Zusammenhang jeweils geprüft, ob es sich tatsächlich um private Geschenke anstatt um Geschenke an den Bund handelte und zu welchem Ergebnis kamen diese Prüfungen?*
- *Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?*

Nein.

**Zur Frage 7:**

- *Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Disziplinarverfahren eingeleitet und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?*

In meinem Haus sind keine Disziplinarverfahren, die in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken stehen, bekannt.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *Welche Gastgeschenke haben Sie bzw. Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 jeweils an Vertreter:innen anderer Staaten überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk angeschafft wurde)*
- *Welche Kriterien wurden bei der Auswahl der Gastgeschenke angelegt?*
  - a. *Bestehen diesbezügliche Richtlinien?*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Gastgeschenke in den Jahren 2018 bis 2023?*

Wie eingangs erwähnt, ist es bei offiziellen Terminen beziehungsweise Arbeitsbesuchen im internationalen Kontext üblich, dass Gastgeschenke verschenkt werden. Der Austausch von Gastgeschenken hat eine große historische Tradition und ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells. Insbesondere bieten sich hier landestypische, von österreichischen Unternehmen hergestellte Produkte an, die die Repräsentanz Österreichs sicherstellen. Durch internationale Termine beziehungsweise Arbeitsbesuche wird Österreich auch in wirtschaftlicher und kultureller Sichtweise gestärkt. Hierzu tragen auch Produkte renommierter österreichischer Unternehmen bei.

Bei Geschenken, die an Vertreterinnen und Vertreter anderer Staaten überreicht worden sind, steht ebenso wie bei den Ehrengeschenken, die Vertreterinnen und Vertreter anderer Staaten überreicht werden, der ehrende Zweck und nicht der wirtschaftliche Wert im Vordergrund.

Die Gesamtsumme der Ausgaben für Geschenke, die an Vertreterinnen und Vertreter anderer Staaten überreicht worden sind, hat im abgefragten Zeitraum EUR 29.496,97 betragen.

Gerhard Karner



